

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **09. Mai 2007**

G 5 k Berg a.I. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Eschwis (GWR k 20-5). Ge-
G 6 k nehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2884/1996 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Tannenbrunnen, Hebelstein, Bilghau und Reservoir (neu: Eschwis) genehmigt. Nach der Sanierung der Quellfassungsanlage Eschwis wurden diese Schutzzonen überarbeitet. Das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, erarbeitete im hydrogeologischen Bericht (Nr. 7960) vom 10. Oktober 2006 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 4. Dezember 2006 im Sinne einer Vorprüfung zu den Vorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 20. Februar 2007 hob der Gemeinderat Berg a.I. die alten Schutzzonen um die Quellfassung Eschwis (ehemals Reservoir) auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 4. April 2007 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Eschwis gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Berg a.I. Mit der Genehmigung treten die neuen Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2884/1996 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Eschwis (ehemals Reservoir) wird aufgehoben. Die Genehmigung der Schutzzonen um die Quellen Tannenbrunnen, Hebelstein und Bilghau bleibt bestehen.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Berg a.I. vom 20. Februar 2007 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Eschwis (GWR k 20-5) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan Quellfassung Eschwis (Nr. 7960) 1:2'500 vom 15. Januar 2007;
2. Schutzzonenreglement der Quellfassung Eschwis vom 15. Januar 2007.

III. Der Gemeinderat Berg a.I. wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat Berg a.I. wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

V. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Berg a.I., Winkel 13, 8415 Berg a.I., mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 592.--	(85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 72.--</u>	(85284.61.000)
Total	<u>Fr. 664.--</u>	(8000 0010 01)

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Berg a.I., Winkel 13, 8415 Berg a.I (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Andelfingen, Postfach, 8450 Andelfingen);
- die Wasserversorgung Berg a.I., Winkel 13, 8415 Berg a.I.;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Hofmann, Stegemann + Partner, Postfach, 8450 Andelfingen;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich,
AJ

09. Mai 2007

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin